

Projektskizze

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) (10-15 Seiten DIN A 4)

1 Projektübersicht

Persönliche Daten:

rechtsverbindlicher Name AntragstellerIn/ AnsprechpartnerIn:

Institution/Firma: Landkreis Oldenburg

Projektleitung: Tilla Schulte Ostermann

Adresse: Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

Telefon: 04331-85 783

E-Mail: tilla.schulte-ostermann@oldenburg-kreis.de

Datum: 08.10.2025

Verbundpartner:

Untere Naturschutzbehörde
LK Emsland
Maïke Hoberg
Ordeniederung 1
49716 Meppen
Tel. 05931-442574
maïke.hoberg@emsland.de

Untere Naturschutzbehörde LK Vechta
Merle Klingenspor
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta
Tel: 04441-8982321
2321@landkreis.vechta.de

Untere Naturschutzbehörde LK
Cloppenburg
Lea Otto
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg
Tel: 04471-15373
l.otto@lkclp.de

Vorhaben (Titel):

Biotope im Fokus

Geplante Laufzeit des Projektes:

01.05.2027 – 30.04.2033

Angabe des Schwerpunktbereichs (bitte nur einen Schwerpunkt benennen):

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands
2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland¹
3. Sichern von Ökosystemleistungen
4. Stadtnatur
5. Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)

Kurzbeschreibung des Projektes (maximal ½ Seite):

Das Projekt hat zum Ziel, den Zustand besonders geschützter Biotope (§ 30 Biotope) in den Landkreisen Oldenburg, Emsland, Vechta und Cloppenburg nachhaltig zu verbessern und damit den Biotopverbund in der Region zu stärken. Durch die Stärkung der Trittsteinbiotope soll die ökologische Durchlässigkeit erhöht, die biologische Vielfalt und der Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Landkreisen und landkreisübergreifend gefördert werden.

Die § 30 Biotope befinden sich zu einem großen Teil verteilt über die Landkreise außerhalb der sonstigen Naturschutz- und Natura 2000 Gebiete. Ihnen kommt dadurch eine außerordentliche Bedeutung als Trittsteinbiotope zu, gerade weil sie oft außerhalb der Schutzgebiete liegen. Gleichzeitig sind sie strukturell vernachlässigt, da es keine Verpflichtung zu ihrem aktivem Erhalt und zur Verbesserung gibt. Sie stellen oft die letzten Refugien für bedrohte Tier- und Pflanzenarten in der Kulturlandschaft dar und ermöglichen es den Arten außerhalb der Schutzgebiete überleben zu können. Zudem schaffen sie Wanderkorridore und Trittsteine für Arten zwischen den verschiedenen Schutzgebieten und der Kulturlandschaft, um den Zerschneidungseffekten entgegenzuwirken. Auch innerhalb von Schutzgebieten sind die § 30 Biotope oft der Hotspot von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Bei gesetzlich geschützten Biotopen, wie der Name verdeutlicht, handelt es sich um absolut schützens- und erhaltenswerte Lebensräume. Leider sieht die Realität so aus, dass sich viele § 30 Biotope in einem sehr schlechten Zustand befinden und drohen,

¹ Für Skizzen zu diesem Schwerpunktbereich ist eine eigene Mustergliederung zu verwenden: <https://www.bfn.de/thema/bundesprogramm-biologische-vielfalt> .

ihre Funktion als wichtigen Lebensraum zu verlieren. Mit ihnen verschwinden die seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Das hat folgenden Hintergrund: § 30 Biotop dürfen laut Bundesnaturschutzgesetz nicht aktiv zerstört werden, aber es gibt keinerlei gesetzliche Verpflichtung aktiv das Biotop zu erhalten. Genau das ist das Problem: Wenn niemand dazu verpflichtet ist, die Biotop durch aktives Handeln, durch notwendige Pflegemaßnahmen zu erhalten, dann geschieht das i. d. R. auch nicht und die Folge ist, dass die Biotop nach und nach verloren gehen.

Außerdem befinden sich viele § 30 Biotop in privater und kommunaler Hand. Oft fehlt das Fachwissen um die richtige Pflege, um die wertvollen Lebensräume zu erhalten. Das Fachwissen und die Relevanz der § 30 Biotop müssen an die Eigentümer herangetragen werden, damit die Flächen nachhaltig gepflegt werden und erhalten bleiben. Aufgrund des aktuellen Zustands vieler Flächen werden Finanzen für die Instandsetzung benötigt.

Genau da setzt das vorliegende Projekt an: Es wird die bedrohten § 30 Biotop in den jeweiligen Landkreisen durch geeignete Maßnahmen pflegen, Instand setzen, erhalten und fördern. Es wird dabei mit Privatpersonen und Kommunen zusammenarbeiten und über Workshops zur Pflege der einzelnen Biotop eine nachhaltige Verbesserung des Biotopverbundes erreichen. Die § 30 Biotop auf landkreiseigenen Flächen werden ebenfalls verbessert.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein essentielles Element dieses Projektes: Durch den Kontakt, die Aufklärung über die Bedeutung des Biotops, die Übernahme der Maßnahmenplanung, Baudurchführung und der Kosten wird die positive Einstellung zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität bei den Menschen gestärkt. Gleichzeitig werden durch Workshops, die in den Gemeinden für private Landbesitzer angeboten werden, die fachlich richtige Pflege der Biotop veranschaulicht und bei der Umsetzung beraten. Ein wichtiges Ziel des Projektes ist es, so möglichst viele der besonders geschützten Biotop gerade im Privatbesitz auf lange Sicht zu verbessern und als Lebensraum zu sichern.

2 Vorhabenziele, -inhalte und Durchführung

2.1 Woraus ergibt sich der Bedarf für das Projekt? Bitte erläutern Sie kurz den Kontext.

§ 30 Biotop sind zwar gesetzlich vor der aktiven Zerstörung geschützt, aber nicht davor, durch den Mangel an notwendiger Pflege im Laufe der Zeit unwiderruflich verloren zu gehen. Das ist aber genau das, was den meisten § 30 Biotopen und damit den in ihnen lebenden, seltenen Tier- und Pflanzenarten in der Realität droht.

Bedrohte Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten:

- Heiden verschwinden durch die Überwucherung von Gehölzen oder überaltern und sterben durch den fehlenden Viehverbiss oder eine Mahd.
 - Zauneidechse, Feuerfalter, Heideschrecke, Heidekraut-Seidenbiene, Glockenheide, Lungen-Enzyan

- Sandmagerrasen droht das gleiche Schicksal wie den Heiden. Beide Lebensräume können nur durch eine aktive Pflege erhalten werden.
 - Himmelblauer Bläuling, Ödlandschrecke, Bergsandglöckchen, Heide-Nelke, Glockenblume, Silbergas, Sandlaufkäfer
- Stillgewässer verlanden sehr oft. Gehölzaufwuchs und Sedimenteintrag, der nicht entfernt wird, sind der Grund dafür.
 - Kammmolch, Grüne Mosaikjungfer, Kreuzkröte, Löffelkraut, Froschkraut, Schwertlilie,
- Sumpf- und Moorbiotope trocknen aus. Sie werden ebenfalls von Gehölzen überwuchert und leiden unter der Entwässerung der Landschaft.
 - Moorfrosch, Große Moosjungfer, Schnabelried, Sonnentau, Sumpfbärlab, Moosbeere, Moorlilie, Torfmoose, Wollgras, Seggen
- Feuchtwiesen und -wälder gehen durch falsche Pflege, Bewirtschaftung und Wassermanagement bzw. eine zu starke Entwässerung verloren.
 - Brachvogel, Kiebitz, Wiesenweihe, Laubfrosch, Kuckuckslichtnelke, Sumpf-Wolfsmilch, Sumpfdotterblume, Sumpf-Segge
- Artenreiche Hecken, Grünländer und Streuobstwiesen, verlieren ihren Artenreichtum durch mangelnde oder falsche Pflege und Bewirtschaftung, z. B. Überdüngung, zu häufige Mahd oder unsachgemäßem Rückschnitt.
 - Neuntöter, Bluthänfling, Steinkauz, Zwergfledermaus, Feldgrille, Hornissen, Orchideen, Ehrenpreis, Arnika
- Laubwälder leiden unter den hohen Stickstoffeinträgen, fehlenden Pufferzonen, zu intensiver Holznutzung und dem Klimawandel.
 - Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Pirol, Waldameisen, Waldohreulen, Kleinspecht

Viele der besonders geschützten Biotope können nur durch ein aktives Eingreifen und eine angepasste Pflege gerettet und erhalten werden. Durch die fehlende, gesetzliche Verpflichtung, durch das nicht vorhandene Fachwissen sowie die Kosten und Mühen zur Wiederherstellung der Biotope ergreifen Privatpersonen und Kommunen äußerst selten Maßnahmen zum Schutz der Biotope. Selbst die Landkreise sind mit der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben in den Unteren Naturschutzbehörden sowohl finanziell als auch personell so ausgelastet, dass die freiwillige Pflege der § 30 Biotope oft nicht nachhaltig geplant werden kann.

Es ist also zum Erhalt der § 30 Biotope zwingend notwendig, im Rahmen dieses Projektes personelle und finanzielle Ressourcen zu erhalten, um den Biotopverbund in den Landkreisen und landkreisübergreifend zu stärken und die Biotope langfristig zu sichern.

2.2 Welche konkreten Ziele verfolgt das Projekt? Bitte grenzen Sie die Ziele klar voneinander ab. (Die Formulierung konkreter Ziele ist die Voraussetzung dafür, dass die erzielten Erfolge auch messbar werden, vgl. Punkt 6).

1. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der § 30 Biotop als Trittsteine und zur Stärkung des Biotopverbundes.
2. Öffentlichkeitsarbeit: Kontakt zu privaten und kommunalen Biotopereigentümern aufnehmen: Workshops zur Pflege und zum Erhalt. Kompetente Aufklärung über die Bedeutung von § 30 Biotopen und deren schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Übernahme der fachlichen und finanziellen Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen. Bewusstsein wecken für den Wert der Biotop und Anregung geben, die Biotop in Zukunft leichter selber pflegen zu können. Regionale Partnerschaften bilden mit Schulen, Landjugenden, Jäger- und Anglervereinen und weiteren Landnutzern, die sich in Zukunft an einer ehrenamtlichen Pflege zum Erhalt der Biotop beteiligen können.

2.3 Welches sind die wichtigsten inhaltlichen Arbeitsschritte bzw. konkrete Maßnahmen des Projektes? In welchem zeitlichen Rahmen sollen sie durchgeführt werden (Arbeitsplan)? Bitte setzen Sie die einzelnen Maßnahmen zu den oben genannten Projektzielen in Beziehung.

1. Überprüfung des Zustandes der jeweiligen § 30 Biotop in den jeweiligen Landkreisen durch die Projektleiterinnen: Verstärkt zu Beginn des Projektstarts und im ersten Projektjahr. Danach im Bedarfsfall weiterführend über die gesamte Projektlaufzeit.
2. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der § 30 Biotop: Start der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Beginn des Projektstarts und innerhalb des ersten Projektjahres. Dann zunehmend und kontinuierlich durchführend bis zum Projektende.
3. Öffentlichkeitsarbeit: Kontaktaufnahme und Betreuung der Privateigentümer und Kommunen, sowie regionaler Partner vom Beginn des Projekts bis zum Projektende und darüber hinaus. Vorstellung des Projektes und der Ziele im ersten Projektjahr. Konzepterstellung für Workshops und Pflegeanleitungen im zweiten Jahr, anschließend Durchführung der Workshops auf kommunaler Ebene. Das Ziel ist, in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern eine Verstetigung der Pflege zu erreichen.

2.4 Sind die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Erreichung der Projektziele gegeben (z. B. Flächenverfügbarkeit, Planungsverfahren)? Bitte erläutern Sie diese.

Bei den § 30 Biotopen, die in eigenem Besitz der Landkreise sind, ist eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen garantiert. Die Erfahrung aus anderen Projekten hat gezeigt, dass Kommunen als auch Privatpersonen in den allermeisten Fällen sehr offen und dankbar sind, wenn kompetente Fachleute auf sie zukommen, und ihnen die Arbeit und die entstehenden Kosten für die Instandsetzung abnehmen. Es ist mit einer großen Beteiligung der Eigentümer von § 30 Biotopen bei dem Projekt auszugehen. Das Interesse zur Fortbildung zur richtigen Pflege der Biotop ist groß und durch die Workshops soll ein sicherer Umgang mit der Pflege erreicht werden. Instandsetzungen

von § 30 Biotopen werden regelmäßig angefragt, aktuell gibt es jedoch keine Umsetzungsmöglichkeiten.

Durch das Förderprojekt Hotspot 23 und 22 ist bereits ein Netzwerk aufgebaut. Im Projekt Hotspot 23 zeigte sich deutlich, dass die Projektleiterin aus dem Projekt Hotspot 22 einen deutlichen Vorsprung in der Netzwerkarbeit hatte. Für das hier vorliegende Projekt können alle Projektleiterinnen das nun aufgebaute Netzwerk zu den regionalen Gruppen und Verbänden nutzen. Dadurch wird zu Projektbeginn Zeit eingespart, die Umsetzungsarbeit kann direkt beginnen, sodass insgesamt mehr Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Erfahrung aus dem vorangegangenen Projekt wird sich sehr positiv auf dieses neue Projekt auswirken. Die Projektleiterinnen werden, wie im aktuellen Hotspot 23- Projekt, keine Pflichtaufgaben der Landkreise übernehmen und sind damit kein Pflichtpersonal.

2.5 Wer sind Ihre Projektpartner? Wie sollen sie in das Projekt eingebunden werden? (Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn Sie ein Verbundprojekt planen²)

Die Projektpartner sind die Landkreise Oldenburg, Vechta, Cloppenburg und die Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland und der Landkreis Emsland. Aufgrund des deutlichen Synergieeffektes beim aktuellen Projekt, der durch die gemeinsame Arbeit und landkreisübergreifenden Vernetzungen entstanden ist, wird ein Verbundprojekt zur Stärkung des Biotopverbundes als sehr geeignet eingeschätzt.

2.6 Welche gesellschaftlichen Akteursgruppen sind in die Durchführung des Projektes in welcher Form eingebunden? Wie groß ist deren Bereitschaft in der Projektregion zur Durchführung des Vorhabens?

Beteiligte Akteursgruppen sind die lokalen klassischen Naturschutzverbände wie NABU, Biologische Schutzstation Hunte, Freunde des Hasbruch, Ökologische NABU-Station Oldenburger Land (ÖNSOL), Unterhaltungsverbände, Boden- und Wasserverbände, Hunte- und Hasewasseracht, Ökologische Station Natur und Umweltschutz Vereinigung Dümmer (NUVD), Naturschutzring Dümmer (NARI), Ökologisches Kompetenzzentrum Oldenburger Land (ÖKOL), Ökologische Station Raddetäler, Ökologische Station Grafschaft Bentheim – Emsland Süd, Fischereibiologische Station Ems-Hase, Fischereivereine, Jägerschaft sowie Vertreter der Landwirtschaft, lokale Bürgervereine und die Kommunen. Viele dieser Akteursgruppen sind in aktuellen Projekten schon engagiert und das Interesse, vor Ort etwas verbessern zu können, ist in den beteiligten Gruppen immer sehr groß.

3 Ausgangssituation

3.1 Welche anderen Projekte gibt bzw. gab es bereits, die eine Bedeutung für die geplanten Maßnahmen haben, und wie fließen deren Ergebnisse in das

² Ein Verbundprojekt entsteht, wenn zwei oder mehr Partner im Projekt zusammenarbeiten, wobei alle Partner klar umrissene eigene Arbeitspakete haben, eigene Anträge stellen und eigene Zuwendungen erhalten. Die Zusammenarbeit der Verbundpartner wird über eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

Vorhaben ein? Nennen Sie möglichst auch das Finanzvolumen dieser Projekte sowie die Finanzierungsquellen (z. B. Fördermittelgeber).

Im Vorlauf zu diesem anvisierten Projekt gab es das Verbundprojekt Hotspot 22, in dem viele Netzwerke entstanden sind und Erfahrungen im Landkreis Emsland gesammelt wurden. Das aktuelle Verbundprojekt Hotspot 23 hat es auch in den anderen beteiligten Landkreisen möglich gemacht, ein Netzwerk aufzubauen. Es ist während der Projektarbeit deutlich geworden, welcher Bedarf für die Pflege der § 30 Biotope besteht und die Strukturen zur Umsetzung von Maßnahmen und die Erfahrung damit sind jetzt in den Landkreisen präsent. Die Hotspotprojekte 22 und 23 wurden aus dem Bundesförderprogramm Biologische Vielfalt finanziert. Das Finanzvolumen betrug jeweils rund 4 Mio. €.

3.2 Wie grenzen sich die von Ihnen geplanten Maßnahmen von den in Nr. 3.1 genannten Projekten ab?

Die geplanten Maßnahmen sind ganz anders angelegt als die im aktuellen Projekt Hotspot 23. Durch die Arbeit im aktuellen Projekt wurde der Bedarf für ein Projekt zu den § 30 Biotopen jedoch sehr deutlich. Anfragen zu Verbesserungen an solchen Biotopen und Pflegeeinsätze mussten abgelehnt werden. Während im Hotspot 23 einzelne große Maßnahmen im Vordergrund standen, soll im hier vorliegenden Projekt der Fokus auf die Biotope entlang der Biotopverbundachsen und der Trittsteinbiotope sein und erzeugt so thematisch über die Landkreisgrenzen hinweg einen viel stärkeren inhaltliche Zusammenhang.

3.3 Wie grenzen sich die im Projekt geplanten Maßnahmen von gesetzlichen Verpflichtungen und rechtlich geforderten Standards ab?

Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Pflege oder zur Instandsetzung der § 30 Biotope. Deren Pflege und die konzeptionelle Verstetigung durch die Workshops mit Landbesitzern und Kommunen sind somit keine Pflichtaufgabe der Landkreise. Diese Instandsetzung und Pflege entlang der Biotopverbundachsen und für wichtige Trittsteinbiotope durchzuführen, ist natürlich die nachhaltigste Vorgehensweise zum Erhalt der Arten und Lebensräume.

Für § 30 Biotope in FFH Schutzgebieten gilt, sollten dort über FFH Managementpläne verpflichtende Maßnahmen beschrieben sein, werden durch das Projekt nur Maßnahmen durchgeführt, die über die beschriebenen Maßnahmen hinausgehen und eine noch weitreichendere Verbesserung des § 30 Biotops und des Biotopverbunds erzielen.

3.4 Welche relevanten Landesstellen wurden über die beabsichtigte Durchführung des Projektes in welcher Form und mit welchem Ergebnis informiert?

Zustimmung wird vom NLWKN und vom Land Niedersachsen eingeholt. Aufgrund der Ziele für den Biotopverbund würde das Projekt Interessen des Landes Niedersachsen unterstützen.

Zudem wird eine Drittmittelförderung beim Land Niedersachsen angefragt.

3.5 Ist das Projekt in ein übergreifendes lokales bzw. regionales Konzept zur Umsetzung der NBS eingebunden?

Mit den aktuellen Fortschreibungen der Landschaftsrahmenpläne sind die Konzepte für den Biotopverbund formuliert. Es gibt Achsen, entlang derer die Entwicklung bestimmter Biotope in den Landkreisen und über die Grenzen stattfinden soll. Zusätzlich wurde durch die Konzepte ebenfalls deutlich, dass es auch wichtige, über die Landschaft verteilte Trittsteinbiotope gibt und solche, die bis jetzt nur vermutet und noch nicht überprüft wurden.

4 Projektgebiet bzw. Zielraum

4.1 Wo soll das Projekt durchgeführt werden (ggf. Karte als Anlage) und welche Größe hat das vorgesehene Projektgebiet?

Die Stärkung des Biotopverbunds und der Trittsteinbiotope soll in den Landkreisen Oldenburg, Vechta, Cloppenburg und Emsland durchgeführt werden. Das Projektgebiet umfasst also diese vier Landkreise.

4.2 Welche für die Projektziele relevanten Merkmale charakterisieren das Projektgebiet?

Für alle Landkreise gilt, dass die § 30 Biotope durch die mangelnde gesetzliche Verpflichtung zur Pflege bedroht sind. Durch die aktuellen Konzepte (z.B. Landschaftsrahmenpläne) für die Verbesserung des Biotopverbundes und der Trittsteinbiotope sind die planerischen Grundlagen für die Umsetzung von nicht verpflichtenden Maßnahmen vorhanden. In allen Landkreisen stellen die § 30 Biotope in der ausgeräumten Kulturlandschaft letzte Refugien für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Der Erhalt und die Pflege dieser wertvollen Lebensräume trägt zur Stärkung der Biodiversität bei.

5 Akzeptanzbildung und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Wie werden Sie für die Akzeptanz des Projektes werben?

Durch die im Projekt Hotspot 22 und 23 entstandenen Netzwerke ist die Erreichung vieler lokaler Akteursgruppen bereits gegeben und das Vertrauen hergestellt. Für die Flächeneigentümer ist es attraktiv, wenn die Biotope gepflegt werden können und sie gute Anleitungen bekommen, wie dieser Zustand erhalten werden kann.

Zudem kann das Engagement der Eigentümer der Biotope gelobt und hervorgehoben werden durch Preisauslobungen, Ehrungen und Verleihung von Plakatten z. B. Biotop des Jahres usw.. In einem jährlichen Beitrag im Jahrbuch des Heimatbundes Oldenburger Münsterland wird über das Projekt und beispielhafte Maßnahmen berichtet werden.

5.2 Welche Zielgruppen sollen mit welchen Maßnahmen/Produkten und zu welchem Zweck angesprochen werden?

Den privaten Flächeneigentümer und Kommunen wird zunächst das Projekt und die Ziele vorgestellt. In einem zweiten Schritt werden Workshops organisiert und mit geeigneten Handreichungen Material zur Verfügung gestellt, um die Flächenpflege sachgemäß durchführen zu können.

6 Evaluation

6.1 Formulieren Sie bitte für die unter Punkt 2.2 genannten Projektziele Indikatoren, anhand derer der Erfolg in der Projektzielerreichung abgebildet werden kann.

Nach aktueller Auskunft des Fördermittelgebers BfN, vertreten durch das DLR, wird durch die Projektantragsteller keine Evaluation mehr durchgeführt. Das BfN/ DLR behält sich vor ggf. Evaluationen zu bestimmten Maßnahmen selbst zu beauftragen.

7 Langfristige Wirkung des Projektes

7.1 Wie wollen Sie gewährleisten, dass die erzielten Projekterfolge auch über die Laufzeit hinaus verstetigt werden?

Die Verstetigung des Projektes soll über die durchgeführten Workshops und die Handreichungen für die Pflege der Biotope gesichert werden. Durch die vertiefte Arbeit mit den bereits existierenden Netzwerken und lokalen Gruppen soll auch das Engagement für den langfristigen Biotopschutz gestärkt werden. Einige der geplanten Maßnahmen, wie etwa die Entschlammung von Teichen oder die Anpflanzung von Hecken wirken ohnehin über lange Zeiträume. Bei den Biotopen mit höherer Pflegeintensität, wie z. B. bei Heiden und Sandmagerrasen ist eine engere Beratung und Hilfestellung bei der Pflege für die Flächeneigentümer geplant.

7.2 Ist eine Fortsetzung der Maßnahmen über den geplanten Förderungszeitraum hinaus vorgesehen? Wie und mit welchen Mitteln soll diese gewährleistet werden?

Manche der § 30 Biotope werden auch über die Projektlaufzeit eine Pflege benötigen. Das Ziel dieses Projektes ist es, viele dieser Pflegeleistungen mit den Flächeneigentümern durch Beratung und Unterstützung zu installieren. Dazu gehört auch, über mögliche Förderungen in der Zukunft zu beraten, wie z. B. über die Bingo-Stiftung oder andere lokale Stiftungen. Zudem soll auch das Netzwerk für die Flächenbesitzer gestärkt werden, sodass z. B. leichter für Flächen eine Beweidung eingerichtet werden kann.

Eine weitere sehr erfolgversprechende Methode ist, Maßnahmen, die sich im Projekt als wirkungsvoll erwiesen haben, nach dem Projektende in ein Förderprogramm des Landkreises/ Naturschutzstiftung des Landkreises oder einer anderen Institution zu überführen. So ist es bereits nach dem Hotspotprojekt 22 im Landkreis Emsland geschehen. Hier ist aus dem Projekt heraus das Förderprogramm Wildblumenwiesen entstanden. Das zertifizierte Regio-Saatgut für Wildblumenwiesen wird Antragstellern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Seit 2018 haben 723 Personen dieses Angebot genutzt und dadurch wurden 103 ha Wildblumenwiese neu angelegt.

Aus dem Hotspotprojekt 23 ist 2022 das Förderprogramm Kleingewässer entstanden. Hier können Antragsteller kostenfrei die Instandsetzung oder Neuanlage von Kleingewässern beantragen. 27 Antragsteller haben das Angebot bereits angenommen. 33 Teiche wurden damit wieder instandgesetzt oder neu angelegt.

Das Förderprogramm Gehölze/ Streuobstwiesen gibt es schon seit über 20 Jahren im Landkreis Emsland. 210 Antragsteller haben in diesen Jahren kostenfrei Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzhecken und Streuobstwiesen bekommen.

Im Landkreis Cloppenburg gibt es ebenfalls bereits ein Förderprogramm für Wallhecken und Streuobstwiesen.

Im Landkreis Oldenburg gibt es über die Naturschutzstiftung ebenfalls vielfache Fördermöglichkeiten, z. B. für Streuobstwiesen, hier wurden bis von 1992-2023 im Landkreis Oldenburg 439 Standorte gefördert. Es gibt ein Förderprogramm für Wald-, Feucht- und Heideflächen mit insgesamt 33 Naturschutzverträgen und weitere Fördermöglichkeiten für die Anpflanzung von Frühlühern, für Fledermäuse und verschiedenen Vogelarten.

Maßnahmen, die sich im neuen Projekt als wirkungsvoll erweisen, können ebenfalls eine Verstetigung in eigenen Förderprogrammen nach Projektende finden, z. B. für die Pflege von Heiden und Sandmagerflächen.

Auch eine Würdigung für das Engagement der Eigentümer der Biotope durch Preisauslobigungen, Ehrungen und Verleihung von Plakatten z. B. Biotop des Jahres kann nach Projektende fortgesetzt werden. Finanziert entweder durch eigene Mittel des Landkreises oder durch Dritte wie verschiedenen Umweltstiftungen (Naturschutzstiftungen der Landkreise, Bingo-Umweltstiftung, Heinz Sielmann Stiftung, Essmann Stiftung, Husmann Umweltstiftung...)

Projektmaßnahmen aus dem Hotspotprojekt 22 (2013 – 2019) werden aktuell durch die Ökologische Station Grafschaft Bentheim und südliches Emsland kartiert und dann werden durch die ÖGE entsprechende Pflegemaßnahmen umgesetzt, finanziert aus deren Pflege- und Entwicklungsfinanzmitteln. Projektmaßnahmen aus dem Hotspotprojekt 23 werden in den Landkreisen Emsland und Cloppenburg langfristig von der Ökologischen Station Raddetäler mitbetreut und nach Projektende gepflegt. Begonnene Projekte, wie z. B. das Rekorderprojekt im Vehnemoor oder die Beweidungsprojekte im Landkreis Vechta, werden auch nach Projektende des Hotspot 23 durch die Akteure weiterbetreut oder vom Landkreis weiterfinanziert. Im Landkreis Oldenburg wurde die Verstetigung des Netzwerktreffens für Nutzergruppen der Hunte durch eine Rangerstelle über eine LEADER-Förderung angestoßen.

Gleiche Szenarien sind auch für die Verstetigung der Maßnahmen aus dem Projekt Biotope im Fokus realistisch umsetzbar.

8 Bundesinteresse

8.1 Worin liegen das Bundesinteresse und die bundesweite Ausstrahlung begründet?

Das Vorhaben adressiert die bundesweit bedeutsame Problematik des Erhalts gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, die durch fehlende gesetzliche Pflegeverpflichtungen zunehmend in ihrem Bestand gefährdet sind. Diese Biotope bilden ein Rückgrat des bundesweiten Biotopverbunds außerhalb klassischer Schutzgebiete und sind damit für die Erreichung der nationalen Biodiversitätsziele von zentraler Bedeutung. Das Projektgebiet liegt in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft mit repräsentativen Biotoptypen für große Teile

Nordwestdeutschlands. Die hier entwickelten und erprobten Strategien zur Instandsetzung, Pflege und Einbindung privater sowie kommunaler Eigentümer besitzen daher eine hohe Übertragbarkeit auf andere Regionen in Deutschland mit vergleichbaren Ausgangsbedingungen. Durch die geplante landkreisübergreifende Zusammenarbeit und die Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Akteure entsteht ein Modellprojekt mit bundesweiter Strahlkraft für den Schutz, die Pflege und die langfristige Sicherung von § 30 Biotopen.

8.2 Worin besteht der Bezug zu den Zielen der NBS? Bitte erläutern Sie die Bezüge des Projektes zu den konkreten Visionen und Aktionsfeldern der NBS.

Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung mehrerer Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS):

- Vision 2020/2050: „Die biologische Vielfalt in Deutschland ist in einem guten Zustand“ und „Die Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt ist nachhaltig“.
- Aktionsfeld Biotopverbund: Das Vorhaben trägt zur Erreichung des NBS-Ziels bei, 15 % der Landesfläche als funktionsfähigen Biotopverbund zu sichern.
- Aktionsfeld Arten- und Biotopschutz: Die Wiederherstellung, Pflege und langfristige Sicherung bedrohter Biotoptypen und deren Lebensgemeinschaften unterstützen zentrale Handlungsfelder der NBS.
- Gesellschaftliches Engagement: Durch die gezielte Einbindung von Kommunen, Privatpersonen, Vereinen und Verbänden trägt das Projekt zur Aktivierung und Verstetigung bürgerschaftlichen Engagements für die Biodiversität bei.

Insgesamt unterstützt das Vorhaben mehrere NBS-Visionen gleichzeitig und stärkt die Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene.

8.3 Welche neuen und modellhaften Ansätze verfolgt das Projekt?

- Systematischer Ansatz zur Pflege gesetzlich geschützter Biotope: Das Projekt adressiert erstmalig in dieser Form strukturiert die Pflegeproblematik von § 30 Biotopen außerhalb klassischer Schutzgebiete.
- Landkreisübergreifende Kooperation: Mehrere Landkreise bündeln ihre Fachkompetenz und Ressourcen, um gemeinsam den Biotopverbund zu stärken – ein Modell mit deutlichem Synergieeffekt.
- Einbindung privater Eigentümer und Kommunen als aktive Partner: Durch finanzielle Entlastung, Fachberatung und praxisorientierte Workshops wird eine neue Form der Beteiligung geschaffen, die über klassische Naturschutzprojekte hinausgeht.
- Verknüpfung praktischer Maßnahmen mit langfristiger Verstetigung: Die Kombination von unmittelbarer Instandsetzung mit Qualifizierung und Netzwerkbildung stellt einen innovativen Ansatz für nachhaltige Wirkung dar.

8.4 Inwieweit sind die Ansätze des Projektes übertragbar?

Die entwickelten Vorgehensweisen, Schulungsformate, Pflegekonzepte und Kooperationsstrukturen können bundesweit in Regionen mit ähnlichen Ausgangsbedingungen adaptiert werden. Dies betrifft insbesondere intensiv genutzte Agrarlandschaften, in denen § 30 Biotopflächen verstreut liegen. Die systematische Erfassung des Biotopzustands, die abgestimmte Maßnahmenplanung und die Einbindung lokaler Akteure schaffen ein Modell, das von anderen Kommunen, Landkreisen und Bundesländern übernommen werden kann. Handreichungen, Evaluationsberichte und Workshopmaterialien werden entsprechend aufbereitet und zur Verfügung gestellt

9 Finanzplanung und Mittelbedarf

Der Finanzierungsplan findet sich im Anhang zur Skizze.

9.1 Bitte legen Sie dar, warum die Zuwendung für die Realisierung des Vorhabens notwendig ist.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen an den § 30 Biotopen sowie die begleitende Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit können aus kommunalen Mitteln allein nicht finanziert werden. Weder bei den Landkreisen noch bei den beteiligten Kommunen und privaten Eigentümern bestehen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, um die Trittsteinbiotopflächen und den Biotopverbund in dem erforderlichen Umfang zu stärken. Da es sich bei der Pflege gesetzlich geschützter Biotopflächen um keine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, können die Landkreise ohne Bundesförderung keine dauerhafte Umsetzung gewährleisten. Die beantragten Bundesmittel sind daher eine zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Projekts und die Entwicklung bundesweit übertragbarer Konzepte.

9.2 Welche finanziellen Mittel sind für die Durchführung des Projektes erforderlich? Bitte konkretisieren Sie die einzelnen Positionen des Musterfinanzierungsplans und begründen Sie diese nachvollziehbar.

Der Gesamtmittelbedarf wird auf Grundlage des Finanzierungsplans voraussichtlich bei ca. 4,5 Mio. € für die Projektlaufzeit von sechs Jahren liegen.

Darin enthalten sind u. a.:

- Personalkosten: Projektleitung, Fachpersonal für Planung und Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination.
- Kosten für investive Maßnahmen: Maßnahmenplanung, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an Biotopflächen, Beschaffung von Materialien, Maschinen- und Dienstleistungsaufträge.
 - Der Skizze ist eine Kostentabelle zur Instandsetzung der unterschiedlichen § 30 Biotopflächen beigelegt. Sie ist auf Grundlage von Rechnungen von bereits durchgeführten, vergleichbaren Arbeiten erstellt worden.
 - Die Kostenschätzung für eine Instandsetzung eines Biotops von einer Größe von 0,5 ha beträgt i. d. R. zwischen 5.000 bis 10.000 €. Da die

Kosten stark davon abhängen, wie der Zustand des sanierungsbedürftigen Biotops ist und von dessen Größe, ist es sinnvoll, jährliche Maßnahmenpakete für die Biotoptypen zu erstellen. Eine Mindestflächengröße wird nicht festgelegt, eine Instandsetzung richtet sich nach der Wertigkeit und Rolle des Biotops in der Landschaft. So können dann pro Jahr vier bis sechs Maßnahmen in einem Kostenrahmen von 5.000 € und sechs bis vier Maßnahmen in einem Kostenrahmen von 10.000 € und eine Maßnahme in Höhe von 20.000 € in verschiedenen Biotoptypen durchgeführt werden. Sollte ein Biotop sehr groß und sehr sanierungsbedürftig sein, können so in einem Jahr auch mal nur drei bis vier Biotope mit Kosten von 30.000 – 40.000 € umgesetzt werden.

- Öffentlichkeitsarbeit & Workshops: Erstellung von Informationsmaterialien, Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen, Exkursionen.
- Reisekosten & Verwaltung: für Besichtigung der Maßnahmenflächen, Bauaufsicht, Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit, sowie Abstimmungen zwischen Landkreisen, Beteiligten und Projektpartnern.

Die genaue Aufschlüsselung erfolgt im beigefügten Finanzierungsplan.

9.3 Sind neben dem obligatorischen Eigenanteil weitere Finanzierungspartner vorgesehen (Drittmittel)? Welcher Anteil der Gesamtkosten soll dadurch abgedeckt werden?

Eine Drittmittelförderung durch das Land Niedersachsen mit 15 % wird angefragt.

10 Eignung des Projektträgers

10.1 Welche fachlichen und verwaltungstechnischen Erfahrungen bringen Sie in die Projektumsetzung ein?

Der Landkreis Oldenburg und die beteiligten Partner verfügen über langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Naturschutz- und Biotopverbundprojekten. In den Unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland ist umfangreiche Fachkompetenz zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen vorhanden. Verwaltungstechnisch sind die Landkreise und die Naturschutzstiftung mit der Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln auf Bundes- und Landesebene vertraut. Projektkoordination, Haushaltsführung und Vergabeverfahren sind eingespielt und personell gesichert.

10.2 Welche vergleichbaren Projekte sind von Ihnen bislang durchgeführt bzw. begonnen worden?

Relevante Referenzprojekte sind insbesondere:

- Hotspot-Projekt 22: Netzwerkbildung und erste Umsetzungsmaßnahmen im Landkreis Emsland; wichtige Grundlage für aktuelle Kooperationen.

- Hotspot-Projekt 23: Umsetzung in den Landkreisen Oldenburg, Cloppenburg und Vechta; hier wurden Netzwerke aufgebaut, Maßnahmen erprobt und Bedarfe für § 30 Biotop identifiziert.
- Diverse regionale Naturschutzprojekte, z. B. Gewässerrenaturierungen, Pflege von Moor- und Heidebiotopen, Vertragsnaturschutz.

Diese Projekte zeigen die Leistungsfähigkeit der beteiligten Landkreise und der Naturschutzstiftung als Projektträger und belegen die erfolgreiche Kooperation über Landkreisgrenzen hinweg.

Bitte senden Sie die Skizze allen Drittmittelgebern (sofern solche vorgesehen sind) parallel zur Einreichung beim Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Von dem Vorhaben betroffene Landesministerien/-ämter sollen über die Planung informiert werden. Wir bitten Sie daher darum, diesen die Skizze auch dann zuzusenden, wenn sie keine Drittmittelgeber sind.

Information zum Datenschutz nach Artikel 13 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit Einreichung einer Projektskizze werden den für die Begutachtung und Bearbeitung zuständigen Stellen von den Einreichenden personenbezogene Daten übermittelt. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. b sowie von Art. 6 Abs. 1 lit. e der DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Begutachtung der eingereichten Skizzen sowie der weiteren Projektbearbeitung im Falle einer Aufforderung zur Antragstellung und ist dafür zwingend erforderlich.

Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BfN: www.bfn.de/datenschutz.

Ihre Daten werden gelöscht, wenn die Voraussetzungen der Zweckbindung und der o. g. Aufbewahrungspflichten nicht mehr gegeben sind.